



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 17. August 2021

Nr. 49

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau trifft nach § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung:

1. Die im Amtsblatt Nr. 48 vom 16.08.2021 des Landkreises Dillingen a.d. Donau in Ziffer 2 Buchstabe b) getroffene Feststellung wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 sind öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig, wenn die Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 4 verfügen. Geimpfte und Genesene benötigen keinen Testnachweis.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 sind private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig, wenn die Teilnehmer über einen Testnachweis nach § 4 verfügen. Die genannten Personengrenzen verstehen sich bei privaten Veranstaltungen nach § 8 Abs. 2 SchAusnahmV zusätzlich geimpfter oder genesener Personen.

2. Diese Feststellung gilt am 17.08.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d. Donau, 17.08.2021
Landratsamt

Strehler
Regierungsrat

Dillingen a.d. Donau, 17. August 2021
Leo Schrell, Landrat